

Gemäß
Verteiler Richtlinie 437.0001 - 437.0005

DB Netz AG
Zentrale
Betriebsverfahren
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt(Main)
www.dbnetze.com/fahrweg
437.0100Z05 gültig ab: 13.12.2015

07.10.2014

Aktualisierung 5 der Richtlinie 437.0001 bis 437.0005

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Aktualisierung 5 der Richtlinien 437.0001 bis 437.0005 werden die Regelungen dieser Module der TSI-gerechten Aufspaltung der Richtlinie 408.01-09 angepasst.

Die Aktualisierung tritt zum 13.12.2015 in Kraft.

1. Hinweise und Erläuterungen:

Die örtlichen Regelungen werden nicht mehr in den Örtlichen Richtlinien für Mitarbeiter auf Betriebsstellen bzw. für das Zugpersonal, sondern im Betriebsstellenbuch oder Streckenbuch getroffen. Die Regelwerkspassagen, zu denen örtliche Regelungen in Form von örtlichen Zusätzen (Betriebsstellenbuch bzw. Streckenbuch) zu treffen sind, werden in einem neuen Modul 437.0000 in Form der bisher aus dem Modul 408.1101 Abschnitt 2 Anhang 01 bekannten Strichliste, herausgegeben. Das Modul 437.0000 richtet sich an Mitarbeiter mit Planungs-, Leitungs- und Überwachungsaufgaben, betriebliche Planer und Lehrkräfte für den Bahnbetrieb und wird daher nicht in der Richtlinie 437 veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt über die Handbücher 408.10 und 408.30.

Die Regeln sind nicht mehr in der direkten Anrede getroffen, sondern es wird die jeweils betroffene Funktion z. B. Zugleiter angesprochen.

Neu aufgenommen wurden Regeln für das Zurückziehen von Befehlen im Signalisierten Zugleitbetrieb, da die Regeln der Richtlinie 408 nicht mehr angewendet werden können.

Neu sind in Modul 437.0002 Regeln zum Zugmeldeverfahren zwischen angrenzender Zugmeldestelle und dem Zugleiter, wenn technische Meldeeinrichtungen vorhanden sind. Dort ist jetzt zugelassen, dass auf das Zugmeldeverfahren für eingleisige Strecken verzichtet werden kann.

...

2. Ersetzen von Seiten:

Es sind folgende Module und Vordrucke zu ersetzen:

| | | |
|----------|----------|-------------|
| 437.0001 | 437.0003 | 437.0001V02 |
| 437.0002 | 437.0005 | |

Der Vordruck 437.0001V02 (SZB-Befehl) ist nicht aufzubrauchen. Ab dem 13.12.2015 ist ausschließlich der neue Vordruck 437.0001V02 zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Bormet
Leiter Betriebsverfahren

gez. i. A. Villioth-Ebert
Fachautorin

| | |
|--|--|
| Bahnbetrieb | Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB) |
| Zug- und Rangierfahrten im Signalisierten Zugleitbetrieb durchführen; Aufgaben des Triebfahrzeugführers | 437.0003 Seite 1 |

1 Durchführen von Zugfahrten

(1)

- a) Auf der Zugleitstrecke dürfen Züge nur mit der Fahrerlaubnis des Zugleiters fahren. Der Zugleiter gibt mit der Fahrerlaubnis bekannt, bis zu welchem Bahnhof oder bis zu welcher Ausweichanschlussstelle gefahren werden darf. Die Fahrerlaubnis lautet:

„Zug (Nummer) darf bis (Betriebsstelle) fahren“.

Wenn der Triebfahrzeugführer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, fordert er diese beim Zugleiter an.

* Auf einem Bahnhof außerhalb der Zugleitstrecke erteilt oder übermittelt Ihnen der Fahrdienstleiter die Fahrerlaubnis. Im Streckenbuch kann eine andere Übermittlung der Fahrerlaubnis angeordnet sein.

- b) Sofort nach dem Erhalt der Fahrerlaubnis ist das Fahrerlaubnisschild gut sichtbar im Führerraum mit der Aufschrift der Betriebsstelle anzubringen, bis zu der die Fahrerlaubnis erteilt wurde.

- c) Der Zug darf abfahren, wenn der Triebfahrzeugführer

1. die Fahrerlaubnisschilder, Streckenschlüssel, SZB-Befehlsvordrucke und

den Infrarotsender erhalten hat,

der Zugschlusssender angebracht ist,

2. der Zugleiter der Abfahrt zugestimmt hat und

3. der Zug abfahrbereit ist.

(2)

Die Fahrtstellung des Ausfahrsignals ist mit dem Infrarotsender anzufordern.

- * (3) Bei der Abfahrt des Zuges ist beim Befahren eines höhengleichen Überganges für Reisende (Reisendenübergang) besonders auf Personen zu achten, die das Gleis überschreiten.

- (4) Wenn keine Ausfahrvorsignale vorhanden sind, ist die Einfahrtgeschwindigkeit bei einem durchfahrenden Zug so einzurichten, dass der Zug vor dem unerwartet Halt zeigenden Ausfahrsignal sicher zum Halten kommt.

(5)

Bei der Ausfahrt eines Zuges dürfen im Ausfahrgleis keine Fahrzeuge zurückbleiben. Müssen in einem solchen Gleis Fahrzeuge abgehängt

Voraussetzungen für die Zugfahrt, Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisschild

Voraussetzungen für die Abfahrt

Fahrtstellung des Ausfahrsignals anfordern

Höhengleiche Übergänge für Reisende sichern

Verhalten bei fehlenden Ausfahrsignalen

Ausfahrgleis räumen

werden, ist die Weisung des Zugleiters zum Räumen des Ausfahrleises einzuholen.

Haltmeldung

- (6) Geben Sie dem Zugleiter nach Ankunft des Zuges

auf der Betriebsstelle,

in der Ausweichanschlussstelle sowie in der im Streckenbuch angegebenen Betriebsstelle,

bis zu der Sie die Fahrerlaubnis erhalten haben, eine Haltmeldung.

Geben Sie dem Zugleiter oder dem Fahrdienstleiter der an die Zugleitstrecke angrenzenden Zugmeldestelle auf dessen besondere Anordnung eine Haltmeldung. Die Haltmeldung lautet:

„Zug (Nummer) hält in (Betriebsstelle)“.

Mit der Haltmeldung bestätigt der Triebfahrzeugführer, dass der Zug angekommen ist und am gewöhnlichen Halteplatz hält. Die Haltmeldung von einer Ausweichanschlussstelle beinhaltet zusätzlich die Bestätigung, dass der Zug dort eingeschlossen ist. Das Vorhandensein des Zugschlusses ist dazu nicht festzustellen.

Durchfahrtsmeldung für einen anderen Zug

- (7) Bei einer Kreuzung oder Überholung kann der Zugleiter oder Fahrdienstleiter der an die Zugleitstrecke angrenzenden Zugmeldestelle dem Triebfahrzeugführer des haltenden Zuges den Auftrag erteilen, für einen durchfahrenden Zug eine Durchfahrtmeldung zu geben. Die Durchfahrtmeldung lautet: *

„Zug (Nummer) ist in (Betriebsstelle) durchgefahren“.

Der Triebfahrzeugführer darf die Durchfahrtmeldung erst geben, nachdem der durchfahrende Zug an der Spitze seines Zuges vorbeigefahren ist.

Zugvollständigkeitsmeldung

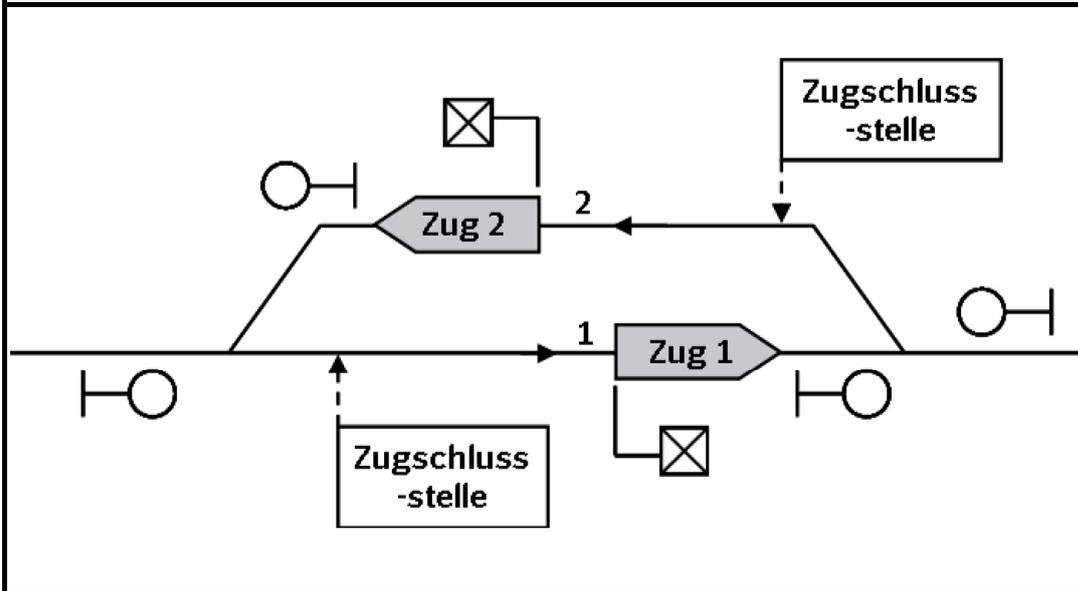
- (8) Wenn es der Zugleiter angeordnet hat, ist durch den Triebfahrzeugführer eine Zugvollständigkeitsmeldung abzugeben. Sie lautet:

„Zug (Nummer) vollständig in (Betriebsstelle) angekommen“.

Die Zugvollständigkeitsmeldung darf durch den Triebfahrzeugführer erst abgegeben werden, nachdem der Zug mit Zugschluss an der gekennzeichneten Zugschlussstelle für die Einfahrt vorbeigefahren (Bild 1) bzw. in der Ausweichanschlussstelle eingeschlossen ist.

Die Zugschlussstelle für die Einfahrt ist in einem Bahnhof der Zugleitstrecke örtlich besonders gekennzeichnet, z.B. durch ein Schild „Zugschlussstelle“ (Streckenbuch). *

Bild 1: Bedingungen für die Abgabe der Zugvollständigkeitsmeldung erfüllen



Bei einer Kreuzung oder Überholung kann der Zugleiter den Triebfahrzeugführer des haltenden Zuges den Auftrag erteilen, für einen durchfahrenden Zug eine Zugvollständigkeitsmeldung zu geben.

Der Zugleiter oder Fahrdienstleiter kann anordnen, dass der Triebfahrzeugführer nach der Ankunft auf der an die Zugleitstrecke angrenzenden Zugmeldestelle dem Fahrdienstleiter eine Zugvollständigkeitsmeldung abgeben muss.

- (9) Wird dem Triebfahrzeugführer vom Zugleiter oder Fahrdienstleiter die mündliche Weisung „Fahrerlaubnis zurückgenommen“ erteilt, hat der Triebfahrzeugführer das Fahrerlaubnisschild durch das Schild „Fahrerlaubnis zurückgenommen“ zu ersetzen. Der Triebfahrzeugführer hat dem Zugleiter zu bestätigen, dass der Zug halten bleibt. Für die Weiterfahrt ist durch den Triebfahrzeugführer eine neue Fahrerlaubnis einzuholen.

Fahrerlaubnis zurücknehmen

2 Zugfahrten in besonderen Fällen

(1)

a)

Bei allen Sperrfahrten und hereinzuholenden Zügen oder Zugteilen hat der Triebfahrzeugführer für das Anbringen des Zugschlusssenders am hinteren Zughaken des letzten Fahrzeuges zu sorgen.

**Sperrfahrten
Zugschlusssender**

b)

In bestimmten Fällen kann der Zugleiter den Triebfahrzeugführer anweisen, den Infrarotsender nicht zu bedienen.

Infrarotsender

Zug mit Schiebetriebfahrzeug

Das Schiebetriebfahrzeug muss stets bis zu einem Bahnhof am Zug bleiben und mit dem Zug gekuppelt sein. Der Triebfahrzeugführer der Zuglokomotive hat für das Anbringen des Zugschlusssenders am hinteren Zughaken des Schiebetriebfahrzeugs zu sorgen.

Züge mit Lü-Sendungen

- (2) Wenn es der Zugleiter zur Durchführung von Zügen mit Lü-Sendungen anordnet, hat der Triebfahrzeugführer zu prüfen, dass die in den Fahrweg einmündenden Gleisabschnitte bis zu der Stelle frei sind, die der Zugleiter dem Triebfahrzeugführer genannt hat. Der Triebfahrzeugführer hat dem Zugleiter das Freisein der genannten Gleisabschnitte zu bestätigen.

3 Zugfahrten bei technischen und betrieblichen Unregelmäßigkeiten

(1)

Einfahrtsignal

- a) Kommt ein Zug wegen Haltstellung eines Einfahrtsignals zum Halten, hat der Triebfahrzeugführer die Weisung des Zugleiters einzuholen. Der Zugleiter kann den Triebfahrzeugführer mit der Bedienung der Signalanforderungstaste beauftragen.

Ausfahrtsignal

- b) Kommt das Ausfahrtsignal nach der Anforderung mit dem Infrarotsender zum erwarteten Zeitpunkt nicht in die Fahrtstellung, hat der Triebfahrzeugführer die Weisung des Zugleiters einzuholen. Der Zugleiter kann den Triebfahrzeugführer mit der Bedienung der Signalanforderungstaste beauftragen.

Unzulässige Vorbeifahrt an Haltsignalen

- (2) Nach einer unzulässigen Vorbeifahrt an einem Haltsignal, hat der Triebfahrzeugführer die Weisung des Zugleiters einzuholen. Der Triebfahrzeugführer darf den Zug nur mit Zustimmung des Zugleiters zurücksetzen. Eine vom Zug aufgefahrne Rückfallweiche muss dazu vollständig geräumt und nach der Räumung das der Überwachung dienende Signal die Befahrbarkeit gegen die Spitze anzeigen.

Prüfen der Weichenstellung bei Zugfahrten nicht durch Fahrtstellung eines Hauptsignals

(3)

Wenn der Zugleiter bei einer Zugfahrt mit besonderem Auftrag den Triebfahrzeugführer mit SZB-Befehl d) Nr. 2 beauftragt hat, die richtige Stellung der Weichen zu prüfen und zu sichern, ist wie folgt zu handeln:

Der Triebfahrzeugführer hat sich davon zu überzeugen, dass die Weichenstellungen zur Fahrt nach links oder rechts richtig gestellt sind, der Triebfahrzeugführer bedient die Stelltaste an der Ortsbedieneinrichtung der elektrisch gestellten Weiche. Dabei prüft er, ob die Meldelampe an der Ortsbedieneinrichtung aufleucht.

*

tet und die Ordnungsstellung anzeigt.

Wird die Ordnungsstellung nicht angezeigt, hat der Triebfahrzeugführer die Weiche vor dem Befahren durch Handverschluss zu sichern und den Zugleiter zu verständigen.

(4)

- * Der Triebfahrzeugführer kann nach einer Einfahrt mit besonderem Auftrag durch den Zugleiter beauftragt werden, die Rangierfreigabe zu bedienen, die freien Hauptgleise einzeln freizuschalten sowie die freien und besetzten Hauptgleise dem Zugleiter zu melden.

**Einfahrt mit
besonderem
Auftrag**

- (5) Kann der Triebfahrzeugführer zum Einholen der Fahrerlaubnis keine Verständigung über Zugfunk oder über die Streckenfernsprechverbindung herbeiführen, ist zu versuchen über eine andere Telekommunikationseinrichtung oder durch Vermittlung einer anderen Betriebsstelle, Verbindung mit dem Zugleiter aufzunehmen. Ist dies nicht möglich, darf nicht weitergefahren werden.

**Gestörte Ver-
ständigung**

4 Rangieren

- (1) Wenn der Triebfahrzeugführer sich bei Rangierfahrten im Führerraum an der Spitze der Rangierfahrt befindet, alle Fahrzeuge an die Hauptluftleitung angeschlossen und alle brauchbaren Bremsen eingeschaltet sind und festgestellt wurde, dass alle eingeschalteten Druckluftbremsen ordnungsgemäß wirken, darf der Triebfahrzeugführer allein rangieren. Bei einer Rangierfahrt werden

Allgemein

- einzelne arbeitende Triebfahrzeuge,
 - eine Gruppe gekuppelter Fahrzeuge, von denen mindestens ein Fahrzeug ein arbeitendes Triebfahrzeug ist,
- bewegt.

In diesen Fällen ist der Triebfahrzeugführer für die sichere und zweckmäßige Durchführung der einzelnen Rangierfahrten verantwortlich.

- (2) Vor Beginn des Rangierens muss der Triebfahrzeugführer die Zustimmung des Zugleiters einholen. Für das Rangieren auf Nebengleisen ist sie nur erforderlich, wenn es im Streckenbuch vorgeschrieben ist.

**Zustimmung
einholen**

Nach erteilter Zustimmung ist für die einzelnen Rangierbewegungen - auch beim Wechsel der Fahrtrichtung - keine weitere Zustimmung des Zugleiters erforderlich.

- (3) Der Triebfahrzeugführer muss danach die Rangierfreigabe bedienen und die Bedienung dem Zugleiter melden.

**Rangierfreiga-
be bedienen,
Vorbeifahrt an
Haltsignalen**

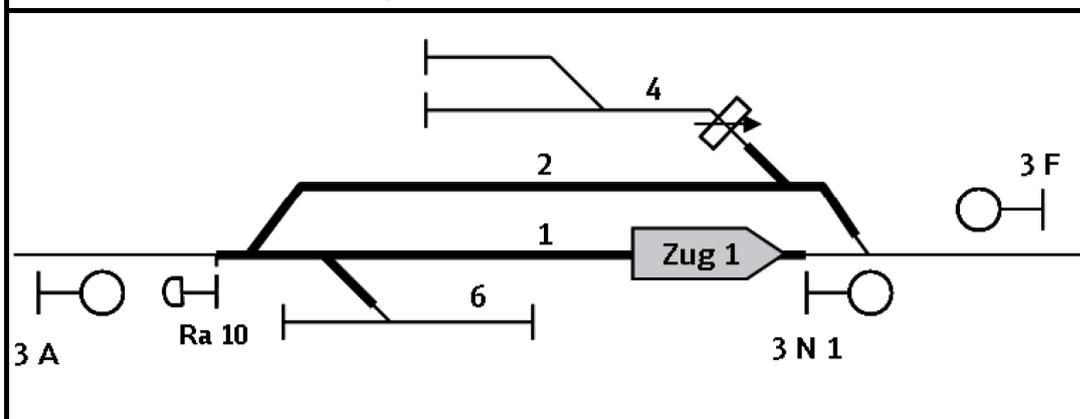
Nach Bedienung der Rangierfreigabe ist zur Vorbeifahrt einer Rangierfahrt an Haltsignalen keine mündliche Zustimmung des Weichenwärters erforderlich.

- (4) Soll auf einem Bahnhof gleichzeitig mit mehreren Rangierfahrten rangiert werden, bestimmt der Zugleiter einen verantwortlichen Triebfahrzeugführer für die Bedienung der Rangierfreigabe

**Verantwortli-
che Triebfahr-
zeugführer**

| | |
|---|--|
| Auf dem Einfahrgleis rangieren | <p>und der Gleisfreischaltung.</p> <p>(5) Muss auf dem Einfahrgleis über die Rangierhalttafel oder, wo keine aufgestellt ist, über die Zugschlussstelle für die Einfahrt hinaus rangiert werden, hat der Triebfahrzeugführer die Zustimmung des Zugleiters einzuholen. Der Zugleiter erteilt seine Zustimmung durch Übermittlung des SZB-Befehls e). Der Triebfahrzeugführer hat dem Zugleiter den Inhalt des Befehls zu wiederholen und nach Beendigung des Rangierens auf dem Einfahrgleis die Rückkehr aller Fahrzeuge zu melden.</p> |
| Fahrzeuge im Ausfahrgleis | <p>(6)</p> <p>Soll ein Zug ausfahren, dürfen im Ausfahrgleis außer dem Zug keine anderen Fahrzeuge aufgestellt sein. Der Triebfahrzeugführer hat die Fahrzeuge vor der Ausfahrt des Zuges in einem anderen Gleis aufzustellen oder den Zug in ein freies Ausfahrgleis umzusetzen.</p> |
| Beendigung des Rangierens Freisein der Gleise prüfen | <p>(7) Nach Beendigung des Rangierens sind folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>a)</p> <p>Der Triebfahrzeugführer hat durch Hinsehen zu prüfen, ob</p> <p>die Hauptgleise bis zur Rangierhalttafel, wenn keine aufgestellt ist, bis zu der Zugschlussstelle für die Einfahrt frei sind,</p> <p>einmündende Gleisabschnitte bis zur Flankenschutzeinrichtung, sonst zum Grenzzeichen frei sind und</p> <p>das vom Zug besetzte Gleis vor der Zugspitze und hinter dem Zugschluss frei ist (Bild 2).</p> |
| Rangierfreigabe in Grundstellung bringen Gleisfreischaltung bedienen | <p>b) Die Rangierfreigabe ist in Grundstellung zu bringen.</p> <p>c)</p> <p>Durch Bedienen der Gleisfreischaltung sind die freien Hauptgleise einzeln freizuschalten.</p> |
| Meldungen abgeben | <p>d) Dem Zugleiter ist die Grundstellung der Rangierfreigabe</p> <p>und die freien und besetzten Hauptgleise zu melden.</p> <p>Soll ein Zug aus einem Gleis ausfahren, in dem vorher rangiert wurde, hat der Triebfahrzeugführer dem Zugleiter zu bestätigen, dass sich in diesem Gleis außer dem ausfahrenden Zug keine weiteren Fahrzeuge befinden.</p> |

Bild 2: Freisein der Gleise prüfen



- (8) Nach Beendigung des Rangierens kann der Zugleiter den Triebfahrzeugführer zur Durchführung einer Zugfahrt mit Lü-Sendungen beauftragen, das Freisein der in die Fahrstraße einmündenden Gleisabschnitte zu prüfen. Dabei sind die vom Zugleiter bezeichneten Gleisabschnitte auf Freisein zu prüfen und das Ergebnis zu melden.

**Freisein der
Gleisabschnitte
prüfen**

